

Stadt Weil am Rhein

Satzung über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung)

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.07.2011
und der Änderungssatzung vom 22.11.2022**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962) und der §§ 2 Abs. 1 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, 207), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 05.07.2011 für den Wochenmarkt der Stadt Weil am Rhein folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Weil am Rhein betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ort, Markttag und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet jeweils mittwochs und samstags auf dem Rathausplatz statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt um einen Tag vorverlegt. Die Öffnungszeiten sind im Sommerhalbjahr (15.04. – 14.10.) von 7.00 – 12.00 Uhr und im Winterhalbjahr (15.10. – 14.04.) von 8.00 – 12.00 Uhr.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Weil am Rhein abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstand des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
Holz-, Korb- und Bürstenwaren sowie Tongeschirr.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadtverwaltung (Marktverwaltung) schriftlich anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 4 Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich

gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Zulassung

- (1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen im Rahmen des vorhandenen Platzangebots berechtigt, an den Wochenmärkten teilzunehmen.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Standfläche bei der Stadtverwaltung (Marktverwaltung) für einen befristeten Zeitraum von maximal 5 Jahren (befristete Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zu beantragen. Ein Standplatz darf ohne schriftliche Zulassung nicht genutzt werden.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Marktverwaltung anhand der Attraktivität des Angebots. Darüber hinaus findet die angestrebte Vielseitigkeit des Warenangebots im Rahmen des Gesamtkonzepts des Marktes Berücksichtigung. Bei gleicher Attraktivität erhält der Anbieter die Zulassung, dessen vollständige Bewerbungsunterlagen der Marktverwaltung zeitiger vorlagen.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Über die Zuweisung wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Marktverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person kann über die Dauererlaubnis durch Erteilung einer Tageserlaubnis verfügen, soweit der Standplatz im Sommerhalbjahr bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist.
- (6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Platz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz, auf dem die Märkte abgehalten werden, ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben, oder
 - d) der Inhaber eines Standplatzes die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis vollziehbar widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

- (8) Das Zulassungsverfahren sowie die Erlaubnis- bzw. Ausnahmeerteilungen können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis 71 e

des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Spätestens eine halbe Stunde nach Beginn der Öffnungszeit müssen der Aufbau des Standes und die Anlieferung der Waren abgeschlossen sein. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit müssen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Platzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie müssen sich in einem einwandfreien und sauberen Zustand befinden. Sie müssen sich in das Gesamtbild des Marktes einfügen und dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Schilder, Beschriftungen und Plakate sowie jede sonstige Werbung sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers beziehen.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

- c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen oder
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.

§ 9 Sauberhalten der Marktflächen

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- a) ihre Plätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit erforderlichenfalls von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden und
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Plätzen und den Flächen zwischen den Standreihen bzw. den Nachbarständen jeweils bis zur Mitte zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.
- (3) Die Stadtverwaltung kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen und die dafür anfallenden Kosten dem Verursacher in Rechnung stellen.

§ 10 Marktaufsicht und Ausnahmen

Die Aufsicht über den Markt obliegt der Stadtverwaltung, welche auch dritte Personen mit der Marktaufsicht beauftragen kann. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet den Teilnehmern an den Wochenmärkten nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Wochenmarktes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Eine Haftung wegen Ausfalls, Verkürzung oder Verlegung des Marktes ist ausgeschlossen.

§ 12 Kündigung

Eine Kündigung der befristeten Dauererlaubnis durch den Benutzer ist mit der Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zulässig.

§ 13 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktfläche und Markteinrichtungen sowie für den der Stadt durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung und wird sofort zur Zahlung fällig. Bei einer befristeten Dauererlaubnis sind die Marktgebühren jeweils halbjährlich zum 01.04. und 01.10. im Voraus fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Zulassung beantragt oder die öffentliche Einrichtung nutzt.
- (4) Die Marktgebühren betragen pro Markttag
 - a) EUR 0,60 pro angefangenem Laufmeter Verkaufs- und Lagerfläche;
 - b) EUR 1,50 als Zusatzgebühr im Falle der Benutzung eines städtischen Marktstandes;
 - c) EUR 1,00 als Zusatzgebühr im Falle der Benutzung eines Stromanschlusses für den Betrieb von Registrierkassen, Licht o.ä. (weniger stromintensive Stände) bzw.
 - d) EUR 4,00 als Zusatzgebühr im Falle der Benutzung eines Stromanschlusses für den Betrieb von Kühltheke, Elektroofen o.ä. (stromintensive Stände).
- (5) Macht der Standinhaber vom Nutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren, außer bei fristgemäßer Kündigung der befristeten Dauererlaubnis.
- (6) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich die festgelegte Gebühr um die geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu EUR 1.000,00 kann nach § 142 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

- a) den Zutritt gemäß § 4,
- b) die erforderliche Zulassung des § 5 Abs. 2 Satz 2,
- c) die Übertragung der Zulassung nach § 5 Abs. 4 Satz 1,
- d) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 S. 3,
- e) den Auf- und Abbau nach § 6,
- f) die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 - 4,
- g) die Schilder, Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 5,
- h) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 6,
- i) das Verhalten auf den Märkten nach § 8 Abs. 1 und 2,
- j) das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Buchst. a,
- k) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Buchst. b,
- l) das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Buchst. c und d,
- m) das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Buchst. e,
- n) die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 S. 1,
- o) die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 S. 2,
- p) die Verunreinigung der Marktfläche nach § 9 Abs. 1 oder

q) die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2
verstößt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weil am Rhein, den 07.07.2011

gez.
Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister